

Abschrift

14 B 100/00

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

des armenischen Staatsangehörigen [REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Schröder, Königstraße 81,
23552 Lübeck,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern in Bonn,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer
Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Außenstelle Lübeck, Vorwerker Straße 103,
23554 Lübeck,

Antragsgegnerin,

wegen

Anordnung der aufschiebenden Wirkung
(Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung)

hat die 14. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts in Schleswig am
13. Oktober 2000 durch den Berichterstatter als Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den
Bescheid der Antragsgegnerin vom 15.09.2000 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens werden der Beklagten auferlegt.

Gründe

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der
Antragsgegnerin vom 15.9.2000 anzuordnen, ist zulässig, insbesondere fristgemäß (§
36 Abs. 2 S. 1 AsylVfG), er ist auch begründet.

Die nach § 80 Abs. 5 VwGO begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung kommt
nur dann nicht in Betracht, wenn der angefochtene Bescheid mit sehr hoher
Wahrscheinlichkeit zu Recht ergangen ist. Das ist hier voraussichtlich nicht der Fall.

Rechtsgrundlage für den angefochtenen Bescheid sind die §§ 34, 36 AsylVfG. Danach
erläßt das Bundesamt nach den §§ 50 und 51 Abs. 4 des Ausländergesetzes die Ab-
schiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird
und keine Aufenthaltsgenehmigung besitzt. Eine Anhörung des Ausländers vor Erlaß

der Abschiebungsandrohung ist nicht erforderlich. In den Fällen der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrages beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche.

Eine Aufenthaltsgenehmigung liegt nicht vor. Der Bestand der sofortigen Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung hängt damit nur noch davon ab, ob das Bundesamt zu Recht den Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat und diese Entscheidung weiterhin bestätigt werden kann (vgl. BVerfG, Beschluß vom 2. Mai 1984 - 2 BvR 1413/83 - NJW 1984, 2028). Das ist hier allerdings voraussichtlich nicht der Fall.

Ein Asylantrag und ein Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sind offensichtlich unbegründet, wenn aufgrund einer umfassenden Würdigung der vom Antragsteller vorgetragene oder sonst erkennbare Umstände unter Ausschöpfung aller vorliegenden oder zugänglichen Erkenntnismittel an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise keine Zweifel bestehen können und sich bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung die Ablehnung des Antrages geradezu aufdrängt. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, soweit es um die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG geht.

Soweit der Antragsteller seine Anerkennung als Asylberechtigter begehrt, ist sein Antrag offensichtlich unbegründet, da er nach eigenem Vorbringen aus einem sicheren Drittland eingereist ist. Insoweit nimmt das Gericht gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die zutreffenden Gründe des angefochtenen Bescheides Bezug.

Das Gericht folgt den Gründen des angefochtenen Bescheides jedoch nicht, soweit auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG verneint wurden. Damit sind die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 AsylVfG nicht erfüllt und der Antrag hätte nicht als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden dürfen. Im vorliegenden Fall bestehen nämlich - insbesondere nach seinem Vorbringen in der Antragsschrift vom 21.9.2000 - ernsthafte Zweifel daran, daß die Antragsgegnerin in dem angefochtenen Bescheid zu Recht davon ausgegangen ist, daß ein Anspruch des Antragstellers auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht besteht. Der

Antragsteller hat sein Schutzbegehren in der Antragsschrift u.a. darauf gestützt, daß ihm gegen Übergriffe fanatischer Anhänger der Armenisch-Apostolischen Kirche wiederholt von den Polizeibehörden der mögliche Schutz verweigert worden sei. Insbesondere angesichts der Beteiligung des Bürgermeisters an dem letzten Übergriff habe er keine Aussicht auf Schutz durch die Polizei gesehen und deshalb das Land verlassen. Nach diesem Vorbringen, das in der mündlichen Verhandlung noch konkretisiert werden kann, ist es nicht auszuschließen, daß der Antragsteller aufgrund

*указание предложения защиты предложение на основании что
ему против неадекватного сиропники
повторно и участие возможно защита отказали
в особенности лично участие в конце концов... толкательство
никак. шансов защиты через видели поэтому
покинул забвуть устный слушание дела еще
становится заявитель*

^{ПОСРАТЕИԵՐԻՅՈՒ} privater Übergriffe von asylrelevanter Intensität sein Heimatland verlassen mußte, die ^{ПОՍԼԻՆԱ} dem Staat Georgien als politische Verfolgung ^{ՊՐԵՍԼԵԴՈՅԱՆԻԵ} zuzurechnen sind, weil ihm ein möglicher ^{ՔՈՒՄԿԱԾ} Schutz der staatlichen Organe verweigert wurde. Insoweit ist sein Asylvorbringen demnach nicht als offensichtlich unbegründet anzusehen, so daß die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 AsylVfG für eine Ablehnung seines Antrages als offensichtlich unbegründet nicht vorliegen. Vielmehr wird im Klageverfahren im einzelnen zu prüfen sein, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG im Falle des Antragstellers vorliegen.

Dem Antragsteller ist daher durch Anordnung der aufschiebenden Wirkung Gelegenheit zu geben, sein Antragsbegehren in dem von ihm anhängig gemachten Klageverfahren 14 A 263/00 im einzelnen überprüfen zu lassen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Schlenzka
Richter am VG